

Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete an:

§ 1

Den Angehörigen der Betriebs- und Dorfscharen des Landdienstes sind während des ersten Jahres ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft einheitlich folgende Geld- und Sachleistungen zu gewähren:

- a) ein Taschengeld von 9 RM monatlich,
- b) freie Verpflegung,
- c) für das Waschen und die Instandhaltung der Wäsche 1,50 RM monatlich.

§ 2

Die Entlohnung nach Ablauf des ersten Jahres der Beschäftigung in der Landwirtschaft richtet sich nach der für den Arbeitsort geltenden Tarifordnung oder Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung, soweit eine Tarifordnung oder Anordnung nicht besteht, nach den ortsüblichen Lohnsätzen. Die Landdienstfreiwilligen sind wie Gesindekräfte zu entlohnen.

§ 3

Etwaige Mehrarbeit ist durch entsprechende bezahlte Freizeit auszugleichen.

§ 4

Für die Unterbringung der Landdienstbetriebs-schar stellt der Betriebsführer unentgeltlich geeignete Unterkunfts-räume zur Verfügung. Er trägt die Kosten der Unterhaltung dieser Räume einschließlich der Kosten ihrer Beleuchtung und Heizung. Die Einrichtung der Räume (Ausstattung mit Möbeln, Gebrauchsgegenständen usw.) obliegt der HJ.

Die Kosten der Unterbringung der Land-

dienst d o r f scharen einschließlich der Kosten für Beleuchtung und Heizung der Unterkunfts-räume trägt die HJ.

§ 5

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1942 in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und am 1. 10. 1942 im Reichsgau Sudetenland in Kraft.

Zu den gleichen Zeitpunkten treten die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen in den Tarifordnungen und Anordnungen auf Grund der Lohngestaltungsverordnung außer Kraft."

II.

Diese Anordnung ist inhaltlich den OBF zur Kenntnis zu bringen.

III.

Für das Einsatzjahr 1942 habe ich wegen des im Arbeitsvertrag für Landdienst-dorf- und -betriebs-scharen vorgesehenen freien Nachmittags wegen der durch den Krieg bedingten Umstände mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministerien vereinbart, daß in den Monaten Mai, Juni, Juli, August der freie Nachmittag nicht zu gewähren ist. Zum Ausgleich wird in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar die festgesetzte Arbeitszeit täglich um 1 Stunde gekürzt.

Den LBSch geht in Kürze ein Abdruck des Arbeitsvertrages für Landdienst-dorf- und -betriebs-scharen der HJ zu.

An die Landes- und Kreisbauernschaften
und zur Unterrichtung der OBF.

— DN 1942 S. 446.

Bauern- und Bodenrecht

Einschaltung der ländlichen Versteigerer bei Abschluß von Pachtverträgen

— II A 3 e 23 vom 3. 6. 1942 —

Die Fachgruppe „Versteigerer“ in der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe der Reichsgruppe Handel hat in ihrem Mitteilungsblatt Heft 4/5 vom April/Mai 1942 im Einvernehmen mit mir folgendes veröffentlicht:

„Im Mai/Juni-Heft 1939 hat die Fachgruppe ein mit dem RBF abgesprochenes Schreiben vom 30. 3. 1939 — I G e 23 — veröffentlicht, das in Mitgliederkreisen nicht die notwendige Beachtung gefunden hat. Der RBF hat seinerzeit als Ergebnis der Verhandlungen in dem Schreiben — kurz zusammengefaßt — festgestellt:

1. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Verpachtung von Grundstücken in öffentlicher Verhandlung, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der unter Mitwirkung der KBSch ermittelte gerechte Pachtpreis nicht überschritten wird und beim Auftreten mehrerer Bewerber derjenige die Pacht erhält, der im Sinne der Anordnung des RBF als der landbedürftigste und förderungs-

würdigste im agrarpolitischen Sinne anzusehen ist.

2. Die öffentliche Verhandlung kann an Stelle des Verpächters von einem Versteigerer geleitet werden. Ausnahmen von den erlassenen Versteigerungsverboten können auf der Grundlage der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft, vom 13. 4. 1938 (Völkischer Beobachter, Münchener Ausgabe vom 15. 4. 1938 Nr. 104/105) beantragt werden.
3. Die Versteigerergebühren dürfen nicht zu einer Tarnung des Pachtpreises führen. Pacht und Hebegebühr dürfen also den als angemessen und gerecht ermittelten Pachtpreis nicht übersteigen. Als zweckmäßige Fassung wird in dem Einheitspachtvertrag gewählt: „Der Pächter hat als Pachtpreis jährlich RM und die Hebegebühr des Versteigerers von RM, insgesamt RM zu entrichten.“
4. Die Fachgruppe Versteigerer wird die Anwendung der Einheitspachtverträge fördern. Andere